

Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG)

KRB vom 10. Mai 2000 (Stand 1. August 2005)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen vom 23. Juni 2000¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. März 2000

beschliesst:

I. Gegenstand

§ 1.

Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Kanton Solothurn.

II. Grundlagen

§ 2. *Recht zur Parteivertretung; Grundsatz*

¹⁾ Zur Vertretung von Parteien vor den solothurnischen Gerichten und vor der Staatsanwaltschaft ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz genießt.²⁾

²⁾ Die gelegentliche Parteivertretung ist auch andern handlungsfähigen Personen gestattet.

§ 3. *Parteivertretung in besonderen Verfahren*

Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten:

- a) vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten;³⁾

¹⁾ AS 2000.

²⁾ § 2 Absatz 1 Fassung vom 5. November 2003.

³⁾ § 3 Buchstabe a Fassung vom 5. November 2003.

127.10

- b) vor dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin¹⁾, dem Arbeitsgericht²⁾ und im summarischen Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen³⁾, je mit Einschluss der Rechtsmittelverfahren;
- c) im Nachlassverfahren⁴⁾ und in Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche⁵⁾;
- d) in Streitigkeiten aus Miete unbeweglicher Sachen und aus Pacht⁶⁾.

§ 4. Ausschluss von der Parteivertretung

In den Fällen von § 2 Absatz 2 und von § 3 kann das Gericht Personen von der Parteivertretung ausschliessen, wenn es zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei erforderlich erscheint.

§ 5. Staatliche Aufsicht

Wer im Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz geniesst, untersteht der staatlichen Aufsicht.

§ 6. Patent

Der Regierungsrat erteilt das Patent als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin an Personen, die eine Prüfung bestanden haben.

§ 7. Prüfung

¹ Die Anwaltsprüfung wird von der Juristischen Prüfungskommission abgenommen.

² Die Juristische Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, darunter je zwei im solothurnischen Anwaltsregister eingetragenen und im Kanton praktizierenden Rechtsanwälten oder Rechtsanwältinnen.

³ Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Ausserordentliche Stellvertretungen bezeichnet das zuständige Departement.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das erforderliche Praktikum und die Prüfung in einer Verordnung.

§ 8. Praktikum

¹ Der Kanton und die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sorgen gemeinsam für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen.

² Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen können verpflichtet werden, Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen aufzunehmen und auszubilden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

¹⁾ GO §§ 4 - 6.

²⁾ GO § 21.

³⁾ Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO; BGS 221.1), § 244.

⁴⁾ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889/16. Dezember 1994 (SchKG; SR 281.1).

⁵⁾ GO § 16 - 20.

⁶⁾ Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220), Art. 274 ff.; BG über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2).

§ 9. *Kantonales Anwaltsregister*

¹ In das kantonale Anwaltsregister kann sich eintragen lassen, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach dem Bundesgesetz erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung in einer Verordnung.

³ Die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister wird im Amtsblatt veröffentlicht, ebenso die Löschung des Registereintrags.

⁴ Name, Vorname, Geburtsjahr und Geschäftsadresse der im Register eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen werden periodisch veröffentlicht.

§ 10. *Substitution*

¹ Wer bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin angestellt ist, erhält auf dessen oder deren Gesuch hin vom zuständigen Departement die Bewilligung, während und nach abgeschlossenem Anwaltspraktikum, Parteien vor den solothurnischen Gerichten zu vertreten. Die Bewilligung wird für längstens 4 Jahre ab Beginn des Anwaltspraktikums erteilt, wenn der oder die Angestellte in die Berufshaftpflichtversicherung eingeschlossen ist.

² Der oder die Angestellte untersteht der Aufsicht nach diesem Gesetz. Seine oder ihre Prozesshandlungen werden dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin zugerechnet.

III. Aufsicht

1. Organisation

§ 11. *Aufsichtsbehörde*

¹ Aufsichtsbehörde ist die Anwaltskammer.

² Die Anwaltskammer besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, wovon je 3 den solothurnischen Gerichten angehören und je 2 im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind.

³ Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Ausserordentliche Vertretungen bezeichnet das zuständige Departement.

⁴ Das zuständige Departement führt das Sekretariat; der Sekretär oder die Sekretärin hat beratende Stimme.

§ 12. *Geschäftsführung*

¹ Um gültig verhandeln und beraten zu können, muss die Anwaltskammer vollzählig sein.

² Die Beratungen sind geheim.

³ Die Anwaltskammer kann auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag vorliegt; stimmen nicht alle Mitglieder dem Antrag zu, so findet eine mündliche Beratung statt.

2. Disziplinaraufsicht

§ 13. *Einleitung des Verfahrens*

¹ Die Anwaltskammer wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

² Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden des Kantons melden der Anwaltskammer unverzüglich Vorfälle, welche den Wegfall der Voraussetzungen für die Eintragung in das Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz zur Folge haben oder die Berufsregeln verletzen könnten. Insbesondere melden:

- a) die Gerichte: die strafrechtliche Verurteilung eines Rechtsanwaltes, einer Rechtsanwältin oder einer in die Liste nach § 19 eingetragenen Person, soweit die Verurteilung ins Strafregister eingetragen wird;
- b) die Betreibungsämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.¹⁾

³ Der Präsident oder die Präsidentin teilt dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin die gegen ihn oder sie erhobenen Vorwürfe mit und setzt Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

⁴ Die Anwaltskammer beschliesst auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. In Bagatellfällen kann sie von der Einleitung eines Verfahrens absehen; dieser Beschluss wird auch dem Anzeiger oder der Anzeigerin eröffnet.

§ 14. *Instruktion*

¹ Die Anwaltskammer stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

² Der Präsident oder die Präsidentin oder ein von ihm oder ihr bezeichnetes Mitglied führt ein Instruktionsverfahren durch.

³ Die §§ 28, 95 und 96 der Strafprozessordnung²⁾ sind sinngemäss anwendbar. Die Anwaltskammer kann Zeugen oder Zeuginnen einvernehmen.

§ 15. *Entscheid*

¹ Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens findet eine mündliche Verhandlung statt. Diese ist, auf Antrag des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin öffentlich.

² Verfahrenskosten und Entschädigungen werden nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung³⁾ auferlegt oder zugesprochen.

³ Der Anzeiger oder die Anzeigerin wird über den Ausgang des Verfahrens informiert.

⁴ Das Berufsausübungsverbot wird im Amtsblatt veröffentlicht.

¹⁾ § 13 Absatz 2 Fassung vom 25. Juni 2003.

²⁾ Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1).

³⁾ StPO § 31 - 38.

IV. Rechtsschutz und Strafbestimmung

§ 16. Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide der Anwaltskammer kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Gegen den Entscheid, mit dem die Anwaltskammer von der Einleitung eines Verfahrens absieht (§ 13 Abs. 4), kann auch der Anzeiger oder die Anzeigerin Beschwerde führen.¹⁾

§ 17. Strafe

¹ Wer sich, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, den Titel Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, Anwalt oder Anwältin, Fürsprecher, Fürsprecherin, Fürsprecher, Advokat oder Advokatin beilegt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18. Parteivertretung in hängigen Verfahren

Wer die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht erfüllt und eine Partei in einem Verfahren vertritt, das am 1. Januar 2001 hängig ist, darf die Vertretung bis zum Entscheid der betreffenden Instanz weiterführen.

§ 19. Parteivertretung ohne Eintragung im Anwaltsregister

¹ Zur Vertretung von Parteien vor den solothurnischen Gerichten ist auch berechtigt, wer während der letzten 5 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eigene Verantwortung regelmässig Parteien vor solothurnischen Gerichten vertreten hat und:

- a) handlungsfähig ist;
- b) ein juristisches Studium an einer schweizerischen Universität abgeschlossen hat;
- c) nicht strafrechtlich wegen Handlungen verurteilt ist, die mit der Parteivertretung nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- d) in der Lage ist, die Parteivertretung unabhängig auszuüben;
- e) die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

² Die Anwaltskammer prüft auf Antrag, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, und trägt den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in eine Liste ein. Der Antrag kann innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

³ Wer in der Liste eingetragen ist, untersteht der staatlichen Aufsicht nach diesem Gesetz. Für die Veröffentlichung der Eintragung in die Liste gilt § 9, für die Einsicht in die Liste gilt Artikel 9 des Bundesgesetzes.

¹⁾ § 16 Absatz 2 Fassung vom 25. Juni 2003.

127.10

§ 20. Änderung bisherigen Rechts

Es werden geändert:

- a) das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾:

§ 91.

Als Absatz 3 (neu) wird angefügt:

³ Das Gerichtsschreiberpatent wird vom Regierungsrat an Personen erteilt, die eine Prüfung bestanden haben. Der Regierungsrat regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die erforderliche Ausbildung und die Prüfung in einer Verordnung.

- b) das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾:

§ 4. Absatz 2 lautet neu:

² Unter Notar im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen, wer als Notar patentiert und vom Regierungsrat zur Ausübung des Notariats ermächtigt ist.

Als Absatz 2^{bis} (neu) wird eingefügt:

^{2bis} Der Regierungsrat regelt die Prüfung und die Patentierung sowie die Voraussetzungen zur Ausübung des Notariats in einer Verordnung. Der Notar amtiert unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung.

§ 33 lautet neu:

Die Aufsicht über die Rechtsanwälte richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

Die Marginalie lautet neu: Aufsicht über Rechtsanwälte

Nach § 368^{sexies} wird eingefügt:

Titel: Zur Revision vom 10. Mai 2000.

§ 368^{septies}. Notare im Anstellungsverhältnis

Zur Ausübung des Notariats sind auch Personen mit solothurnischem Notariatspatent berechtigt, die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 10. Mai 2000 im Besitz der Berufsausübungsbewilligung sind und in einem Anstellungsverhältnis stehen; die Berechtigung erlischt nach 3 Jahren.

¹⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

²⁾ GS 79, 186 (BGS 211.1).

§ 371 lautet neu:

Der Kantonsrat bestimmt im Gebührenentarif die von den administrativen und richterlichen Behörden zu erhebenden Gebühren und Kostenansätze sowie die Entschädigungen für die Personen, welche als Verteidiger, Rechtsanwalt, Notar, Prozesspartei, Zeuge, Sachverständiger, Liquidator, Übersetzer oder andere Hilfsperson im richterlichen und administrativen Verfahren tätig sind. Er ordnet im Gebührenentarif auch den unentgeltlichen Rechtsbeistand.

c) die Zivilprozessordnung vom 11. September 1966¹⁾:

§ 50. Absatz 2 litera a lautet neu:

² Ohne Ausweis können für andere handeln:

- a) der zur Parteivertretung berechnigte Rechtsanwalt; der Richter kann eine schriftliche Vollmacht verlangen;

§ 110.

Absatz 2 lautet neu:

² Nur Anwälte, die zur Parteivertretung berechnigt sind, können den unentgeltlichen Rechtsbeistand ausüben, solche, die im Anwaltsregister eines andern Kantons eingetragen sind, nur dann, wenn sie sich darüber ausweisen, dass der Kanton Gegenrecht hält. Hat die Partei nicht selber einen solchen Anwalt bezeichnet, so wird ihr ein Rechtsbeistand aus den Reihen der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte zugeteilt.

Absatz 3 lautet neu:

³ Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte sind verpflichtet, die unentgeltliche Prozessführung zu übernehmen.

d) die Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970²⁾:

§ 7. Absatz 3 lautet neu:

³ Privater Verteidiger kann sein, wer handlungsfähig ist. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

§ 9. Der Ingress zu Absatz 1 lautet neu:

¹ Dem Beschuldigten, der nicht selbst einen zur Parteivertretung berechtigten Anwalt als privaten Verteidiger bestimmt hat, ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen,

- a) wenn ...

¹⁾ GS 83, 25 (BGS 221.1).

²⁾ GS 85, 73 (BGS 321.1).

127.10

§ 12.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Als amtlicher Verteidiger ist ein Anwalt zu bezeichnen, der im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, ausnahmsweise auf Wunsch des Beschuldigten ein im Anwaltsregister eines andern Kantons eingetragener Anwalt.

Absatz 2 lautet neu:

² Der im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Anwalt ist gehalten, die amtliche Verteidigung zu übernehmen. Er kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen von der Pflicht entbunden werden.

§ 21. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über die Prüfung der Fürsprecher, Notare und Gerichtsschreiber vom 5. März 1859¹⁾ ist aufgehoben.

§ 22. *Inkrafttreten und Vollzug*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.²⁾

² Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Die Referendumsfrist ist am 25. August 2000 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 8. September 2000.

¹⁾ BGS 128.211.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 25. Juni 2003 am 1. Januar 2004;
- 5. November 2003 am 1. August 2005.